

Beschluss vom 3. Dezember 2013

Kleine Anfrage 2013/26
betreffend "IV-Revision gescheitert?"

In einer Kleinen Anfrage vom 3. September 2013 stellt Kantonsrätin Franziska Brenn im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung (IV) die Frage, ob die 5. IV-Revision gescheitert sei. Sie vermutet, dass die IV vielen Antragstellern aufgrund der verschärften Praxis keine Rente zuspricht, die Integration in den Arbeitsmarkt bei diesen Personen aber wenig erfolgreich ist. Dies manifestiere sich durch eine steigende Anzahl von Sozialhilfeempfängern. Kantonsrätin Brenn möchte vom Regierungsrat wissen, ob das Ziel der Arbeitsintegration effizient verfolgt werde und stellt dazu verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die IV-Stellen haben in erster Linie den Auftrag, behinderte oder eingeschränkt arbeitsfähige Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Erst wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. Dieser Grundsatz gilt schon seit der Gründung der IV im Jahre 1960. Mit Einführung der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 wurden den IV-Stellen neue Instrumente zur Verfügung gestellt, um dem Leitsatz der IV – „Eingliederung vor Rente“ – mehr Gewicht zu geben. Mit gezielten und frühzeitig einsetzenden Eingliederungsmassnahmen (Stichworte: Früherfassung, Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen) sollen die Versicherten im Arbeitsprozess gehalten oder wieder in diesen integriert werden.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Ist aus Sicht des Regierungsrates die 5. IV-Revision betreffend Frühinterventions-Integrationsmassnahmen und beruflicher Eingliederung ein Erfolgsmodell?*

Die Belange der Invalidenversicherung sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) geregelt. Die fachliche Aufsicht und damit die Kontrolle über die Aufgabenerledigung der IV-Stellen liegen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Dieses ist entsprechend auch zuständig für die Evaluation und die Erfolgskontrolle. Es ist damit grund-

sätzlich nicht am Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu beurteilen, ob die 5. IV-Revision insgesamt ein Erfolgsmodell ist oder nicht. Selbstverständlich erwartet jedoch auch der Regierungsrat, dass mit Hilfe der neuen Instrumente möglichst viele Personen dem Arbeitsprozess erhalten werden können.

Ein erster Evaluationsbericht im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprogramms zieht eine erste positive Bilanz über die Wirkung der 5. IV-Revision (siehe Forschungsbericht Nr. 13/12 „Evaluation der Früherfassung, der Frühintervention und der Integrationsmassnahmen in der IV“; Büro Vatter und Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit; 30. November 2012).

Das BSV führt bei der IV-Stelle Schaffhausen jährlich ein mehrtägiges Audit durch. Die Berichte zeigen, dass die Arbeit der IV-Stelle Schaffhausen sowohl qualitativ als auch quantitativ den Anforderungen und Vorgaben des Bundes mit insgesamt guter, in einigen Teilbereichen sogar sehr guter Bewertung entspricht. Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Informationen der Ansicht, dass die Mitarbeitenden der IV-Stelle Schaffhausen die Instrumente der 5. IV-Revision zielgerichtet und eingliederungsorientiert anwenden – unabhängig vom Erfolg oder Nichterfolg der 5. IV-Revision als Ganzes.

2. Art. 7d IVG verlangt, dass mittels diverser Massnahmen der Frühintervention bei arbeitsunfähigen Versicherten der Arbeitsplatz erhalten bleiben soll. In wie vielen Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten bleiben?

Im Jahr 2012 konnte in 96 Fällen der Erhalt des Arbeitsplatzes mittels Frühinterventionsmassnahmen sichergestellt werden.

3. Werden Betriebe, welche zu Frühinterventions-, Integrationsmassnahmen und beruflicher Eingliederung Bereitschaft zeigen, in finanzieller und/oder personeller Hinsicht unterstützt?

Die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird gefördert durch Anreize für die Arbeitgeber. Dazu zählen insbesondere:

- Arbeitsversuch: Dieser ermöglicht die Vermittlung von Versicherten an Unternehmen, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Der Arbeitgeber kann während max. sechs Monaten die Fähigkeiten der betreffenden Person testen. Diese bezieht in dieser Zeit Taggelder oder erhält weiterhin eine Rente.
- Einarbeitungszuschuss: Hat eine versicherte Person im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden und entspricht ihre Leistungsfähigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn, so können dem Arbeitgeber Einarbeitungszuschüsse gewährt

werden. Der Zuschuss wird während längstens 180 Tagen ausgerichtet und entspricht max. dem Bruttolohn der versicherten Person.

- Beitrag an den Arbeitgeber: Es können bis max. Fr. 100.-- pro Anwesenheitstag der versicherten Person im Rahmen von Integrationsmassnahmen gesprochen werden.
- Entschädigung für Beitragserhöhungen: Es kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung entrichtet werden, wenn die vermittelte Person innert drei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

Die Betriebe und die versicherten Personen erfahren zudem während der Eingliederungsmassnahmen Begleitung und Unterstützung durch die Eingliederungsberaterinnen und -berater der IV-Stelle (Job Coaching).

4. Werden Arbeitgeber im Kanton motiviert, um Arbeitsplätze für krankheitsgefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen? Mit welchen Massnahmen?

Die Motivation der Arbeitgeber erfolgt in erster Linie durch persönliche Kontakte der zehnten im Bereich der Eingliederung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stelle Schaffhausen. Das Beziehungsnetz und die persönlichen Kontakte sind in einem kleinen Kanton wie Schaffhausen sehr wichtig. Dieses wird aktiv gepflegt und laufend ausgebaut. Mittels einer Wanderausstellung aus Anlass ihres 50-jährigen Bestehens wurde die IV an der Schaffhauser Herbstmesse 2010 einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Das BSV hat den IV-Stellen zudem unlängst zusätzliche Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt, welche auch die IV-Stelle Schaffhausen für Arbeitgeberanlässe nutzen wird.

5. Hat der Regierungsrat zusätzliche Stellen geschaffen, damit die Integration potentieller IV-Rentnerinnen/Rentner erfolgreich ist? Wie viele? Oder müssen neue Stellen geschaffen werden, damit der Grundsatz der 5. IV-Revision erfolgreich wird?

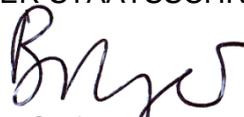
6. Ist der Regierungsrat bereit, das Verfahren der IV-Abklärung zu verkürzen, damit die Betroffenen weniger in die Armutsfalle geraten?

Seit der Einführung der IV sind die gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Bund abschliessend geregelt (IVG und dazugehörige Verordnung). Den Kantonen wurde in der IV von Anfang an die Rolle der Durchführung übertragen. Seit der 3. IV-Revision besteht eine Struktur mit 26 kantonalen IV-Stellen sowie der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Seit 2008 gilt die Vorgabe des Bundes, dass die IV-Stellen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu führen sind. Im Kanton Schaffhausen ist dies bereits seit 1995 der Fall.

Das BSV übt die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen und die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) aus. Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall (Art. 64a IVG). Gemäss Art. 53 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat das BSV zudem die finanzielle Aufsicht über die IV-Stellen inne. Dies äussert sich insbesondere in der Genehmigung der Stellenpläne, des Voranschlages und der Jahresrechnung der IV-Stellen. Die Kantone können im Bereich der IV mithin weder Personalstellen schaffen noch das Verfahren anpassen. Diese Kompetenz liegt vollumfänglich beim Bund. Die Kantone beteiligen sich folgerichtig auch nicht an den Kosten der IV. Die IV-Stelle Schaffhausen ist jedoch sehr bestrebt, dass die Verfahren im Kanton Schaffhausen – innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenvorgaben – speditiv geführt und abgeschlossen werden.

Schaffhausen, 3. Dezember 2013

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bigger